Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

**Heft:** 15

Artikel: Ungehorsam

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-249294

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stellers besteht vorerst barin, daß er ben Erziehungsausschuß zu ei= nem besondern, im Parlament vertretenen und demselben verantwort= lichen Departement erheben will, welches bem Unterrichtsministerium anderer Staaten analog ware. Die Bill soll ferner nicht einen ges bietenden, fondern blog erlaubenden Charafter haben. Jede Muni= zipalstadt und jede Armenhausunion (auf dem Lande) hat das Recht, ein Erziehungsfollegium einzusezen, in welchem die Friedensrichter ex officio Siz und Stimme haben; gewählt werden die Vorsteher von den Steuerpflichtigen. Wenn die Majorität der Lextern die Selbstbesteuerung der Gemeinde behufs der Errichtung von Freischu= len beschließt, so bewilligt das Parlament einen verhältnismäßigen Beitrag aus den konfolidirten Konds. Bestehenden Schulen steht die Verschmelzung mit den neuen Anstalten frei. Jede Freischule ist ver= pflichtet, die Kinder von Dissenters aufzunehmen, ohne ihnen einen besondern Rultus aufzudrängen; und überall ift ber Religionsunter= richt im Einflang mit bem Glaubensbefenntniß ber Majorität des Bezirfs. Rach einer furgen Diskussion wurde die erste Lesung bes Gesezegentwurfes genehmigt.

# Ungehorfam \*).

Der kleine Konrad wollte seinem hölzernen Rößlein einen Stall bauen und bat seine Mutter um ein Messer, damit er Hölzchen schnizen könne dazu. Die Mutter wollte ihm kein Messer geben, weil er sich sonst in die Finger schneide. Konrad aber meinte, er könne nicht einen Stall machen, wenn er kein Messer habe, und als die Mutter hinaus ging, nahm er sich selbst eines und ging dann eifrig ans Schnizen. Bald hörte nun die Mutter schreien, sah nach und fand den armen Konrad richtig mit blutendem Finger bei seinen Hölzchen. "Aha, Konrad," sagte sie, "da siehst du jezt wie's geht, wenn man ungehorsam ist; wer nicht hören will, muß fühlen. Zur Strafe hast du nun die Schmerzen und darsst einen ganzen Tag lang dein Rößzlein nicht haben."

Konrad bereute seinen Ungehorsam, und wünschte tausendmal sein Rößlein zurük. Die Mutter sagte ihm aber:

Willst du immer recht dich freun, Mußt du lieb und folgsam sein.

## Der bofe Konrad.

Konrad, ein kleiner Taugenichts, hatte die üble Gewohnheit immer andre zu neken und heimlich Böses zu thun. Kam er seiner Unarten wegen in Verdacht, so läugnete er so dreist, und schob die

<sup>#)</sup> Alle vom Schulblatt gebrachten fleinen Erzählungen biefer Art find Drigin al-Arbeiten bes herausgebers J. J. Bogt.